

Merkblatt für Melkstände

Hinsichtlich der Bauausführung eines Melkstandes ist die Verordnung über Hygiene- und Qualitätsanforderungen an Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis (Milchhygieneverordnung) i.d.F. vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1178) zu beachten:

1. Die Räume, in denen Tiere gemolken werden, müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren und so gelegen sein, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird.
2. Die Räume müssen mindestens über Folgendes verfügen:
 - Wandflächen und Fußböden, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - ausreichende Einrichtungen zur Ableitung flüssiger Abgänge und von Abwasser sowie zur Entmistung und zur Aufbewahrung von Abfällen;
 - ausreichende Lüftungs- und Lichtverhältnisse;
 - eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität;
 - eine ausreichende Abtrennung gegenüber Toiletten und Dungstätten;
 - Einrichtungen und Belege, die leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind;
 - eine Handwascheinrichtung.
3. Der Melkplatz muss ausreichend von den Liegeflächen der Tiere getrennt sein.
4. Die Räume, in denen Milch behandelt wird, müssen hell, frei von zweckfremden Gegenständen, leicht zu reinigen und zu desinfizieren und so gelegen sein, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und Mittel sind in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank zu lagern.

Die Räume müssen verfügen über:

- Einrichtungen zur ausreichenden Ableitung von Abwässern,
 - Einrichtungen zur ausreichenden Beleuchtung, Be- und Entlüftung,
 - Einrichtungen zur ausreichenden Versorgung mit Trinkwasser,
 - Handwaschgelegenheit sowie
 - Schutzeinrichtungen vor unberechtigtem Zutritt.
5. Die Räume müssen gegen Ungeziefer geschützt sein und eine ausreichende Abschirmung gegenüber Räumen haben, in denen Tiere untergebracht sind. Tiere aller Art sind von diesen Räumen fernzuhalten.